

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 17. Mai 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
25.04.2013	2035-F Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 - Az.: PE - P 1051 - 001 - 11 877/13 -	174
	Finanzausgleich	
24.04.2013	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13 -	178
	Krankenhausfinanzierung	
23.04.2013	2126.8.2-UG 39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 424/13 und 22c-K9342-2012/4-11 -	180

Personalwesen

2035-F

**Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
zu den
Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. April 2013 Az.: PE - P 1051 - 001 - 11 877/13**

I.

Die regelmäßige Amtszeit der 2011 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Januar 2014 (Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).

Die Neuwahlen sind in der Zeit vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2014 durchzuführen (Art. 60 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayPVG). Die Amtszeit der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt **zwei Jahre und sechs Monate** (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 BayPVG).

Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen werden gebildet, sofern die Voraussetzungen der Art. 57 Abs. 1 und Art. 64 BayPVG erfüllt sind.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 20 bis 23, Art. 53 Abs. 3 und 4, Art. 56, 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt bzw. gewählt werden.

Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – darauf geachtet werden, dass eine absolute

Personenidentität zweier Wahlvorstände (z. B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften über die Wahl der Personalvertretungen entsprechend mit den Besonderheiten, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 BayPVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 WO-BayPVG) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG) keine Anwendung finden (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Vorabstimmungen nach § 4 WO-BayPVG finden nicht statt.

II.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des BayPVG wird angeregt, die Bestellung der Wahlvorstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen der Mitglieder der Wahlvorstände spätestens am Montag, den 26. August 2013 bekannt gegeben werden können und die **Stimmabgabe einheitlich** an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, **Dienstag, 26. November 2013**, erfolgen kann. Die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden (vgl. §§ 37, 45 Abs. 1, §§ 46, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Obwohl der Wahlterminvorschlag keine Direktive darstellt, werden die staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen gebeten, einheitlich am Dienstag, den 26. November 2013, die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen durchzuführen; im staatlichen Bereich gilt dies umso mehr, als hier verschiedene Dienststellen „Bündelungsfunktionen“ für verschiedene Ressorts wahrnehmen und unterschiedliche Wahltermine zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Wahlvorständen führen würden.

Ausgehend vom Dienstag, 26. November 2013, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum BayPVG folgender Zeitplan ergeben:

- unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands, spätestens am Montag, 26. August 2013: Aushang der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 16. September 2013: Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),

- innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:
Einreichung von Wahlvorschlägen
(§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 11. November 2013:
Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(§ 13 WO-BayPVG),
- **Tag der Stimmabgabe: Dienstag, 26. November 2013,**
- spätestens am Montag, 2. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 61 WO-BayPVG in Verbindung mit § 193 BGB),
- spätestens am Mittwoch, 4. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- spätestens am Montag, 9. Dezember 2013:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung
(§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),
- spätestens am Dienstag, 10. Dezember 2013:
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu-gewählten örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen
(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayPVG),
- spätestens am Dienstag, 17. Dezember 2013:
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu-gewählten Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen
(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).

Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.

Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).

Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide

zu beachten. Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.

Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).

Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG).

III.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2013 ist das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), und die **Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz** (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl S. 196), anzuwenden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG hingewiesen:

Zu Art. 27 Abs. 5

Hat die Amtszeit einer örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn des in Art. 60 Abs. 2 BayPVG für die regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen. Die nächste regelmäßige Wahl zu dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in diesem Fall erst 2016 statt (Art. 27 Abs. 5, Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG). Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Zu Art. 53a

Für den Fall der Anfechtung der Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen wird auf Art. 53a, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und § 54 WO-BayPVG hingewiesen. Die Durchführung von Teilwiederholungswahlen in den von der Wahlanfechtung betroffenen Dienststellen obliegt auf allen Stufen bzw. Ebenen den mit der Durchführung der teilweise angefochtenen Wahlen betrauten Wahlvorständen (§ 54 Abs. 1 und 6 WO-BayPVG).

Zu Art. 58 Abs. 1

Wahlberechtigt zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sind neben den Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), auch Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, die

am Wahltag das **27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (Art. 58 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** sind, sind nicht wahlberechtigt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). Wird die Beschäftigung spätestens am Wahltag wieder aufgenommen, so stellt die davorliegende Inanspruchnahme des Urlaubs keine Unterbrechung der Ressortzugehörigkeit im Sinn der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG dar.

Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinn des Art. 58 Abs. 1 BayPVG und die nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet haben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden; entsprechendes gilt für die Mitglieder der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats für die Wahl zur Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 58 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Zu Art. 60 Abs. 2 BayPVG

Die Dauer der Amtszeit der 2013 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Zu § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG

Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 können die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern ihre Stimme nur schriftlich abgeben. Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

Zu § 31 Abs. 1 WO-BayPVG

Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsitzende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer **Jugend- und Auszubildendenversammlung** in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

Für die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern – dies gilt auch für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Studierende und Lehrgangsteilnehmer

– findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinn des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule – dies gilt ebenfalls für ressortfremde und „nicht-staatliche“ Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinn des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsstellen der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 4 WO-BayPVG).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

Zu § 32 WO-BayPVG

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden, wenn an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden sind. Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

Bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG kommen auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugute, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.

Zu § 45 WO-BayPVG

Für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt § 45 Abs. 2 WO-BayPVG, dass in

Dienststellen, in denen es keine zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten gibt, auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden kann. Sollten jedoch noch vor Abschluss der Stimmabgabe in die Dienststelle wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

IV.

Ergänzend wird auf die Abschnitte III und IV der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 vom 18. November 2010 (FMBl S. 202, StAnz Nr. 49) verwiesen.

V.

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Mustervordrucke in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen vom 18. November 2010 (FMBl S. 210, StAnz Nr. 49) hingewiesen.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 25. April 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008 vom 4. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 12, StAnz 2008 Nr. 1) außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 24. April 2013 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBL S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2014 sind die Isteinnahmen 2012 und die für 2012 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2012).

Soweit im Jahr 2012 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2012 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2012 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2011 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2013 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2012 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2012 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2012 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2011 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2012 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2013 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2012 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2012.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2013 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2012, die erst im Laufe des Jahres 2013 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2013 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen

gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2013 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2014 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2013 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2012 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2012 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der

Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

39. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen

vom 23. April 2013 Az.: 22c-K9342-2012/4-11 und
62 - FV 6800 - 010 - 13 424/13

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 [BGBl I S. 277], sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 [GVBl S. 122]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2013

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2013 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2013 bewilligte Fördermittel werden 2014 ausbezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2014 bis 2016 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgege-

bene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 29. November 2013 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 24. April 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Wolfgang Laziak
Ministerialdirektor

39. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2013

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München – Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) –	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	--	15,07	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, München – Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) –	Städtisches Klinikum München GmbH	28,38	08/09	--	25,73	
3	Klinikum Harlaching, München – Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) –	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	1,00	73,49	nFB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
4	Klinikum Bogenhausen, München – Verbesserung Endoskopiebereich –	Städtisches Klinikum München GmbH	10,16	11/10	0,50	6,59	
5	Klinikum München-Pasing – Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	4,13	2,20	
6	Klinikum München-Pasing – Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungs-bauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,13	12/10	1,20	3,93	
7	Klinik München-Perlach – Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) –	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	0,20	--	
8	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg – Erweiterung Kinderklinik –	Schwesterschaft der Kranken-fürsorge des Dritten Ordens	4,93	10/10	0,55	0,25	
9	Sana-Klinik München-Sendling – Ersatzneubau zur Zusammenführung der beiden Betriebsstellen Solln und Sendling –	Sana Kliniken Solln Sendling GmbH	12,00	12/10	6,60	4,00	nFB, Teilförderung, BK: 31,9 Mio. €
10	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, München – Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,30	08/09	5,50	1,12	
11	RoMed Klinikum Rosenheim – Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) –	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	15,23	11/09	3,88	1,50	
12	Kreisklinik Altötting – Strukturverbesserung Funktionsbereich –	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	7,25	02/10	0,29	0,36	
13	Kreisklinik Berchtesgaden – Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) –	Kliniken Südostbayern AG	4,30	12/10	2,59	0,21	
14	Klinikum Dachau – Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) –	Amper Kliniken AG	8,54	11/10	0,24	8,30	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
15	Kreisklinik Ebersberg – Bauabschnitt 8 (insb. Anpassung Bauteile B u. E) –	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,90	10/10	7,70	3,00	
16	Klinikum Freising – Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) –	Krankenhaus Freising GmbH	17,17	11/09	5,00	3,27	
17	Klinikum Freising – Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) –	Krankenhaus Freising GmbH u. Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,26	7,30	nfB
18	Isar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck – Neubau einer psychiatrischen Klinik –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,10	11/11	1,00	12,10	NA, nfB
19	Klinikum Garmisch-Partenkirchen – Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) –	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	5,60	4,77	
20	Rheumazentrum Oberammergau – Konzentration / Neubau Akutbereich –	Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. – Rheumaklinik KG –	10,13	01/10	9,18	0,95	NA
21	Krankenhaus Mühldorf am Inn – Erweiterung Funktionstrakt –	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	11,18	01/11	3,50	7,68	NA
22	Privatklinik Dr. Wolfart, Gräfelfing – Erweiterung OP-Abteilung mit Zentralsterilisation –	Fritz Wolfart GmbH & Co. KG	4,96	04/11	2,31	0,25	
23	Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar – Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Errichtung Bauteile A u. VS) –	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	15,02	02/11	4,47	0,75	
24	Urologische Klinik München-Planegg – Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) –	Medical Team Clinic GmbH	7,67	01/11	0,70	6,52	
25	Schön Klinik Vogtareuth – Neubau OP- und Intensivtrakt –	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	3,65	8,90	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
26	Klinikum Traunstein – Bauabschnitt 8 (Zentralsterilisation) –	Kliniken Südostbayern AG	4,72	08/11	2,50	2,22	NA, nfB
27	Kreisklinik Trostberg – Bauabschnitt 5 (insb. Bestandssanierung Funktionstrakt) –	Kliniken Südostbayern AG	3,19	11/10	1,98	0,16	
28	Krankenhaus Schongau – Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil E, Neueinrichtung Intensivpflege u. Entbindung) –	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	13,36	08/09	5,00	3,66	
Regierungsbezirk Niederbayern							
29	Klinikum Landshut – Internistische Intensivversorgung –	Klinikum Landshut gGmbH	7,97	11/11	1,40	6,57	NA, nfB
30	Krankenhaus Landshut-Achdorf – Bauabschnitt 4 (Anpassung / Erweiterung OP-Abteilung, Entbindung, Neonatologie) –	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR – La.KUMed –	9,88	11/10	2,00	6,38	nfB
31	Klinikum Passau – Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) –	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	1,20	5,80	NA, nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
32	Bezirkskrankenhaus Passau – Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik –	Bezirk Niederbayern	13,13	05/08	5,00	1,53	
33	DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Bauabschnitt 5 (Ausbau Bettenhaus Ost u. Einrichtung Tagesklinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU und Bezirk Niederbayern	10,29	11/09	2,00	0,79	
34	DONAUISAR Klinikum Deggendorf – Bauabschnitt 6 (Verlegung / Erweiterung Dialyse) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU	3,06	11/11	2,50	0,56	NA, nFB
35	Kreiskrankenhaus Grafenau – Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege –	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	5,05	11/09	0,80	4,25	NA, nFB
36	Kreiskrankenhaus Freyung – Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) –	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	12,30	05/08	2,00	4,86	
37	Goldberg-Klinik Kelheim – Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) –	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	0,50	3,80	
38	Kreiskrankenhaus Vilshofen – Strukturverbesserung Funktionsbereich u. Intensivpflege –	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	8,50	11/09	2,90	0,50	nFB
39	Kreiskrankenhaus Viechtach – Bauabschnitt 1 (Funktionstrakterweiterung West) –	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	10,55	11/10	2,89	6,71	nFB
40	DONAUISAR Klinikum Dingolfing – Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) –	DONAUISAR Klinikum Deggen-dorf-Dingolfing-Landau gKU	7,70	11/08	2,00	1,70	
Regierungsbezirk Oberpfalz							
41	Klinikum St. Marien Amberg – Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dach-landeplatz) –	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,37	12/10	11,32	17,67	
42	Klinikum Weiden – Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) –	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,89	12/07	0,95	0,49	
43	Klinikum Weiden – Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) –	Kliniken Nordoberpfalz AG	15,22	11/09	2,16	0,76	
44	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg – Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbesserung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst-räume, Entbindung, Einrichtung IMC) –	KU Krankenhäuser d. Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,50	5,44	
45	Psychiatrische Klinik Cham – Erweiterung um einen vollstationären Bereich –	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	9,43	11/11	4,50	4,93	NA
46	Klinikum Neumarkt – Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) –	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	21,50	02/12	2,00	19,50	NA, nFB
47	Kreisklinik Wörth a.d. Donau – Ergänzungsmaßnahmen –	Landkreis Regensburg	2,04	06/11	0,84	0,10	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2013	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberfranken							
48	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald – Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Sterilisation) –	Sozialstiftung Bamberg	27,08	01/11	9,00	18,08	NA
49	Klinikum Bayreuth – Erweiterung Intensivpflege –	Klinikum Bayreuth GmbH	9,08	02/11	2,53	0,45	
50	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth – Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) –	Klinikum Bayreuth GmbH	19,41	03/11	9,00	10,41	NA
51	Klinikum Coburg – Bauabschnitt 1 (Verlegung Apotheke) –	Klinikum Coburg gGmbH	4,14	10/10	0,71	0,21	
52	Klinikum Coburg – Bauabschnitt 2 (Erweiterung Notaufnahme) –	Klinikum Coburg gGmbH	5,15	02/11	1,06	4,09	NA, nFB
53	Klinikum Kulmbach – Erweiterung (insb. Intensiv, Urologie, Kardiologie u. Verwaltung) –	Zweckverband Klinikum Kulm- bach	8,90	05/11	2,96	1,44	
54	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels – Ersatzneubau –	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	69,80	08/08	7,90	59,90	
55	Klinikum Fichtelgebirge Markredwitz – Sanierung, 5. Bauabschnitt (OP-Bereich, Intensivpflege, Sterilisation) –	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	11,79	08/10	2,85	0,59	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
56	Klinikum Ansbach – Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) –	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt u. d. Landkreises Ansbach	7,33	08/11	1,30	4,29	
57	Klinikum Ansbach – Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie und Zentrallabor) –	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt u. d. Landkreises Ansbach	11,55	11/11	1,00	10,55	NA, nFB
58	Klinikum Fürth – Notaufnahme, Strukturverbesserung –	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	1,99	3,18	
59	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord – Neubau Ost –	KU Klinikum Nürnberg	55,36	11/07	9,59	2,77	Teilförderung, GK: 62,51 Mio. €
60	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd – Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken –	KU Klinikum Nürnberg	4,25	11/10	1,00	3,25	nFB
61	St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg – Erweiterung Intensiv, Aufnahmepflege –	St. Theresien-Krankenhaus gGmbH	5,33	11/10	1,83	0,27	
62	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg – Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) –	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,59	11/09	1,46	0,53	
63	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg – Sanierung, Bauabschnitt 3b (Anpassung Südflügel, Sanierung Westflügel) –	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	9,34	05/11	3,00	3,14	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
64	Klinik Hallerwiese Nürnberg – Erweiterung Geburtshilfe –	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	2,46	02/10	0,27	0,13	
65	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen – Sanierung Pflege –	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	17,50	11/09	2,00	15,50	nfB
Regierungsbezirk Unterfranken							
66	Klinikum Aschaffenburg – Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station –	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	14,31	07/09	1,54	0,72	
67	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt – Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) –	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,25	0,30	
68	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt – Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztendienst) –	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	6,38	02/10	1,70	1,48	
69	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg – Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu-gestaltung Aufnahmebereich –	Bezirk Unterfranken	15,58	08/11	0,70	14,88	NA, nfB
70	Kreiskrankenhaus Aschaffenburg in Alzenau-Wasserlos – Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) –	Landkreis Aschaffenburg	6,02	05/11	1,20	3,02	
71	Haßberg-Kliniken – Haus Haßfurt – Erweiterung u. Sanierung Pflege –	KU Haßberg-Kliniken, AöR	2,61	06/11	0,31	0,20	
72	Bezirkskrankenhaus Lohr am Main – Sanierung Haus 18 –	Bezirk Unterfranken	8,24	08/09	0,20	0,68	
73	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck – Sanierung, 4. Bauabschnitt (B-Bau) –	Bezirk Unterfranken	5,24	11/10	1,00	0,74	
Regierungsbezirk Schwaben							
74	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	21,43	11/06	8,70	3,81	
75	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	27,16	08/10	12,43	5,94	
76	Klinikum Augsburg – Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) –	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	91,35	11/11	6,00	85,35	NA, nfB
77	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg – Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) –	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	16,96	02/10	3,01	0,85	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2013	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2014 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
78	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg – Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) –	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	13,25	02/10	4,70	8,55	NA, nFB
79	Josefinum Kinderkrankenhaus – Entbindungs-klinik Augsburg – Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) –	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	15,06	02/10	3,00	2,99	
80	Josefinum Kinderkrankenhaus – Entbindungs-klinik Augsburg – Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) –	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	1,50	14,36	
81	Orthopädische Fachkliniken der Hessing Stiftung, Augsburg-Göggingen – Pflegesanierung Mittelbau, Neueinrichtung Zentralsterilisation –	Hessing Stiftung	9,04	08/11	2,89	0,45	
82	Klinikum Kaufbeuren – Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) –	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	3,39	2,78	
83	Klinikum Kempten-Oberallgäu – Bauabschnitt 5 (Funktionsneubau Nordteil) –	Klinikum Kempten-Oberallgäu gGmbH und Bezirkskliniken Schwaben KU	23,14	11/11	20,00	3,14	NA
84	Bezirkskrankenhaus Kempten – Erweiterung und Angliederung an Standort Klinikum –	Bezirkskliniken Schwaben KU	21,26	11/10	12,00	9,26	NA
85	Klinikum Memmingen – Bauabschnitt 1 (Erweiterung / Strukturverbes- serung Pädiatrie) –	Kreisfreie Stadt Memmingen	6,26	11/10	1,70	4,56	nFB
86	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach – Ersatzneubau –	Landkreis Aichach-Friedberg	23,75	11/11	0,55	23,20	NA, nFB, Teilförderung, BK: 32,25 Mio. €
87	Wertachklinik Schwabmünchen – Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) –	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	10,93	02/10	3,69	2,70	
88	Kreiskrankenhaus Wertingen – Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) –	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	6,69	11/08	0,80	5,68	
89	Klinik Günzburg – Umstrukturierung Funktionstrakt –	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	2,50	7,28	
90	Donauklinik Neu-Ulm – Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bettenhaus Südwest) –	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	13,43	02/11	5,40	1,16	
91	Klinik Füssen – Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) –	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	1,13	5,58	nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2013	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2014 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
92	Donau-Ries-Klinik Donauwörth – Erweiterung Psychiatrie und Verlegung Geburtshilfe –	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU und Bezirkskliniken Schwaben KU	3,90	11/09	2,00	1,65	
					289,73		

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

15,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

52,34

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

357,07

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **195,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **13,2 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU : Kommunalunternehmen

AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2014** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2014):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg – Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) –	18,00	03/12	
2	Schön Klinik Harthausen, Bad Aibling – Ersatzneubau Funktionsgebäude –	13,60	11/11	
Regierungsbezirk Niederbayern				
3	Bezirksklinikum Mainkofen – Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 –	11,99	11/11	
Regierungsbezirk Unterfranken				
4	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen – Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterilisation u. Verwaltung) –	15,00	02/11	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2015** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2015):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten Kosten- Mio. € stand	Bemerkung
Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum Ingolstadt – Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) –	59,97 11/10	
Regierungsbezirk Schwaben			
2	Josefinum Kinderkrankenhaus-Entbindungsklinik, Augsburg – Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) –	24,16 02/11	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2016** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2016):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München – Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) –	10,30	03/12	
2	RoMed Klinikum Rosenheim – Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) –	19,75	11/11	
3	Krankenhaus Mühldorf am Inn – Anpassung Funktionstrakt –	5,45	11/11	
Regierungsbezirk Oberpfalz				
4	Klinikum Weiden – Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) –	27,34	02/12	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
